

Abwägungstabelle (Stand: 07.09.2026)

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: 165 Wohngebiet zwischen Daruper Straße / Am Honigbach
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.02.2026 - 18.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Behörde	Stellungnahme
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	keine Stellungnahme
Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	keine Stellungnahme
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH	abgegeben am 17.02.2026
Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	abgegeben am 09.03.2026
Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)	keine Stellungnahme
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	abgegeben am 10.03.2026
Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	keine Stellungnahme
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	abgegeben am 11.03.2026
Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	keine Stellungnahme
EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	abgegeben am 11.03.2026
Ev. Kirchengemeinde Coesfeld	keine Stellungnahme
Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt	abgegeben am 16.02.2026
Gemeinde Reken	keine Stellungnahme
Gemeinde Rosendahl	keine Stellungnahme
Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina	keine Stellungnahme
Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti	keine Stellungnahme
Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	abgegeben am 18.03.2026
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	keine Stellungnahme
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	keine Stellungnahme
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	keine Stellungnahme
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	abgegeben am 27.02.2026

LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	<i>keine Stellungnahme</i>
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	<i>keine Stellungnahme</i>
Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn))	abgegeben am 16.02.2026
REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	<i>keine Stellungnahme</i>
Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	<i>keine Stellungnahme</i>
Stadt Coesfeld: Baubetriebshof (Fachbereich 70)	<i>keine Stellungnahme</i>
Stadt Coesfeld: Bauen und Umwelt (Fachbereich 70)	abgegeben am 11.03.2026
Stadt Coesfeld: Feuerwehr (Fachbereich 30)	<i>keine Stellungnahme</i>
Stadt Coesfeld: Ordnungsamt (Fachbereich 30)	<i>keine Stellungnahme</i>
Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	<i>keine Stellungnahme</i>
Stadt Gescher	<i>keine Stellungnahme</i>
Thyssengas GmbH	abgegeben am 17.02.2026
Zentralrendantur Coesfeld-Dülmen	<i>keine Stellungnahme</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
-----	---------	---------------	--------------------	--------------------

1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 16.02.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren folgende Hinweise: Durch den Planbereich verläuft das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Honigbachs. Ich weise darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) im Überschwemmungsgebiet anzuwenden sind. Die zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Insbesondere enthält § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Vorgaben für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 23.10.2025. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in das Verfahren aufgenommen. Die Untere Wasserbehörde wurde bereits beteiligt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
---	---	--	--	---

2	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Coesfeld in unmittelbarer Nähe zu unserem Wasserwerk. Zum Teil befindet es sich in der Schutzzone II und bedarf somit einen höheren Schutzes durch die Regelungen der oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Münster. Diese muss daher im weiteren Verfahren zwingend beteiligt werden. Weiter Versiegelungen, auch kleinere, verringern grundsätzlich das Grundwasserdargebot innerhalb des Einzugsgebietes. Insofern bewirken Versiegelungen bei gleichbleibender Förderung eine Vergrößerung des Einzugsgebietes. Bei entsprechender Relevanz bzw. bei vielen kleinen zusätzlichen Versiegelungen kann eine Veränderung des Wassereinzugsgebietes auch eine Anpassung des Wasserschutzgebietes veranlassen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir grundsätzlich zusätzliche Versiegelungen möglichst zu vermeiden. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Da der Bebauungsplan für ein bereits bebautes und erschlossenes Gebiet erstellt wird, ist die Versorgung über die vorhandenen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) für den derzeitigen Bedarf gegeben. Insbesondere bei steigendem Strombezug oder -einspeisung kann ein Netzausbau oder die Errichtung einer Mittelspannungstrafostation notwendig werden. Im Bereich Wahrkamp und Teile der Daruper Straße stehen hierfür bereits erste Planung fest.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Teilgebiet welches sich in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes "Coesfeld" befindet wurde bereits aus dem Geltungsbereich entfernt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Die in Kap. 6.4 benannte bereinigte Altlast ist der Unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Da der Sachverhalt im telefonischen Austausch mit dem Entwurfsverfasser nicht abschließend geklärt werden konnte, sollte der Sachverhalt durch den Entwurfsverfasser überprüft werden. Falls sich der Sachverhalt über die bereinigte Altlast bestätigt ist die Untere Bodenschutzbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen. Unabhängig von dem Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung sollte die Begründung zu dem Kap. 6.4 in je-dem Fall angepasst werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei dem fälschlicherweise als bereinigte Altlast benannten Bezugspunkt handelt es sich um einen bereinigten Kampfmittelverdachtspunkt. Kapitel 6.4 der Begründung wird dementsprechend angepasst.	Der Anregung Kapitel 6.4 der Begründung anzupassen wird gefolgt.

4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Wassergefährdende Stoffe UAWS1 (Hinweis): Das Planvorhaben befindet sich in den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. In der Schutzzone II dürfen keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl-tankanlagen) errichtet und betrieben werden, in der Zone III sind ebenfalls einige Anlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Stellt die Wasserschutzgebietsverordnung strengere Anforderungen, so ist diese maßgeblich. (§ 49 AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Teil des Plangebietes der in der Wasserschutzgebietszone II liegt wird aus dem weiteren Verfahren entfernt und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dementsprechend angepasst. Bezüglich der Auflagen und Ausnahmen in der Wasserschutzgebietszone III wurden Hinweise im weiteren Verfahren aufgenommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
---	--	---	--	---

5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Wasserschutzgebiete Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst Grundstücke in der Schutzzone II und Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Dieses dient dem Grundwasserschutz im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung. In der Schutzzone II sind nach § 5 Abs. 1 lit. b) Nr. 1 der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung bauliche Anlagen grundsätzlich verboten. Aus wasserrechtlicher Sicht sollten daher die Grundstücke, die sich in der Schutzzone II befinden (Flur-stücke 286, 287, 408, 409, 716, 863), aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden. Folglich sind dann auch alle textlichen Festsetzungen, Erläuterungen und Begründungen, die sich auf die Schutzzone II beziehen, zu streichen. Zu dem Teil des Bebauungsplans, der sich auf die Grundstücke in der Zone III des Wasserschutzgebietes bezieht, nehme ich wie folgt Stellung: UWSG 1 Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist bei allen Baumaßnahmen zu beachten. UWSG 2 Bei allen zukünftigen Einzelbauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 Umwelt/Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen. UWSG 3 Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke ist durch Anbindung an das öffentliche Netz zu gewährleisten. UWSG 4 Die Benutzung des Grundwassers durch den Betrieb einer Wärmepumpe mit Erdwärmesonden, eines Erdwärmekollektors oder einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. UWSG 5 Die Planunterlagen für die Herstellung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze sowie der öffentlichen Kanalisation sind der Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft zur Prüfung bzgl. der Belange der Wasser-schutzgebietsverordnung und der Abstimmung des Antragsumfanges bzgl. der zu beantragenden Genehmigungen gem. Wasserschutzgebietsverordnung vorzulegen. UWSG 6 Die befestigten und befahrenen Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen und durchbauliche Maßnahmen (z. B. Aufkantung, Hochborde oder Gefällegebung) so von unbefestigten Bereichen abzugrenzen, dass kein Niederschlagswasser von dort in den unbefestigten Bereich abfließen kann. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in die Kanalisation abzuleiten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bereich des Plangebietes der sich in der Wasserschutzgebietszone II befindet wird auf Empfehlung und in Absprache mit den Unteren und Oberen Wasserbehörden im weiteren Verlauf des Verfahrens aus dem Plangebiet exkludiert. Die weiteren Hinweise bezüglich des Teils des Plangebietes welches sich im Wasserschutzgebiet III befindet werden im weiteren Verfahren aufgenommen.	Der Anregung das Plangebiet in der Form anzupassen, dass die Bereiche die sich in der Wasserschutzgebietszone II befinden herauszunehmen, wird gefolgt. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde bezüglich der Wasserschutzgebietszone II werden im weiteren Verlauf des Verfahrens aufgenommen.
---	--	--	---	--

6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Baumbestand entlang der angrenzenden Straßen Wildbahn und Daruper Straße fällt zudem unter den im § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW normierten Alleenschutz. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt (§ 41 Abs. 1 LnatSchG NRW).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in das weitere Verfahren aufgenommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Anlass und Ziel der Stadt Coesfeld zur Vorabaufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Nachverdichtung einiger Grundstücke. Die Betrachtung immissionsschutzrechtlicher Belange ist im Vorentwurf der Begründung nicht vorhanden und kann nicht geprüft werden. Weiterhin verweise ich auf die Ausführungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde zu Bauvorhaben im Trinkwasserschutzgebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Berührung immissionsschutzrechtlicher Belange ist durch die geplante zukünftige Entwicklung nicht zu erwarten. Entsprechende Hinweise werden in das weitere Verfahren aufgenommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

8	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Brandschutzdienststelle Der von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 165 Wohngebiet zwischen Daruper Straße / Am Honigbach, Stadt Coesfeld wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden: Löschwasserversorgung: Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Es ist gemäß DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des Arbeitsblattes in allgemeinen Wohngebieten und Gewerbegebieten mit bis zu 3 Vollgeschossen und bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m/h (1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gemäß Fachempfehlung Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen des DVF, der AGBF Bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig. Zugänglichkeit: Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Anforderungen an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen. a)Es ist sicherzustellen, dass gemäß § 5 BauO NRW 2018 von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu an-deren Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen diese öffentlich-rechtlich gesichert sein. b)Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine der Stellungnahme und dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 angemessene Löschwasserversorgung von 96 m/h für eine Löschzeit von 2 Stunden ist innerhalb des Plangebietes vorhanden. Ein entsprechender Hinweis wird im weiteren Verfahren aufgenommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
9	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Straßenunterhaltung Ein Teil der Bebauungsplanfläche soll an die K 46 AN 11, Daruper Straße angebunden werden. Bei den im Lageplan dargestellten Flächen für die Stellplätze ist nicht ersichtlich, wie diese angefahren werden sollen. Ein direktes Anfahren von der Daruper Straße aus, sowie ein direktes Ausfahren rückwärts auf die Daruper Straße ist nicht möglich. Es ist nicht erkennbar bzw. beschrieben, ob die geplanten Zufahrten (GFL) mit den heutigen Zufahrten zu den Bestandsgebäuden identisch sind. Nach unserer Auffassung sind die Zuwegungen, zumindest in den Anschlussbereichen an	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Zwischen Grundstücksgrenzen sowie der Grenze des Planungsgebietes und der Daruper Straße befinden sich ein Gehweg sowie die Allee welche die direkte Grundstücksgrenze von der öffentlichen Verkehrsfläche Daruper Straße trennt. im Bestand befinden sich dort bereits	Die Anregung Anpassungen im Rahmen der verkehrlichen Erschließung und Müllentsorgung vorzunehmen wird in Teilen gefolgt.

die Daruper Straße zu schmal gewählt. Begegnungsverkehr beim Einfahren bzw. Ausfahren hat immer zur Folge, das Einfahrende Fahrzeuge auf der K 46 warten müssen. Dies ist bei geringen Wohneinheiten nur selten der Fall, bei der geplanten Bebauung könnte dieses den Verkehrsfluss stören oder dazu führen, dass häufig an den wartenden Fahrzeugen rechts über den Schutzstreifen für den Radverkehr gefahren wird und es somit zur Gefährdung für den Radverkehr kommen kann.

Die Sichtdreiecke der Ausfahrten sind im Bebauungsplan darzustellen.

Es fehlen Aussagen über die Müllentsorgung. Stehen zukünftig alle Mülltonnen an der Straße, oder gibt es Containerplätze auf dem Gelände, die vom Müllfahrzeug angefahren werden sollen.

Sämtliche Kosten für die erforderlichen Umbaumaßnahmen (Bordabsenkung etc.) an der Daruper Straße K 46 sind vom Erschließungsträger zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte bestehen seitens der Abteilung 66 des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 165 Wohngebiet zwischen Daruper Straße/ Am Honigbach in der Stadt Coesfeld.

abgesenkte Bordsteine und Auf- bzw. Zufahrten über die der An- und Abfahrtsverkehr geregelt wird. Ein direktes Anfahren von der Daruper Straße sowie ein direktes Ausfahren auf die Daruper Straße ist dementsprechend nicht möglich und wird auch durch die vorliegende Planung nicht ermöglicht.

Die geplanten Geh-, Fahr-, und Leitungsrechtflächen (GFL) entsprechen teilweise den Zufahrten im Bestand. Entlang der Straße "Honigbach" ist dies nicht der Fall, dort wurden GFL ausgewiesen um die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke zu gewährleisten.

Da keine Ein- oder Ausfahrten im vorliegenden Entwurf zeichnerisch festgesetzt wurden können auch keine Sichtdreiecke zeichnerisch festgesetzt werden, da diesen der Bezugspunkt im Plangebiet fehlt. Zwar sind im Bestand bereits Ein- und Ausfahrten entlang der Daruper Straße vorhanden, diese können sich aber entsprechend der Festsetzungen im vorliegenden Entwurf zukünftig potentiell ändern. Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen die sich an die Freihaltung von Sichtdreiecken für Aus- und Zufahrten sowie der breite der Zuwegungen für die Grundstücke entlang der Daruper Straße richten.

Die Müllentsorgung richtet sich nach der Situation im Bestand. Es ist nicht ersichtlich, dass sich durch die Änderungen für die Abfallentsorgung / Müllabfuhr gegenüber der derzeitigen Situation Änderungen ergeben. Eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen.

Ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der Übernahme sämtlicher Kosten bei erforderlichen Umbaumaßnahmen (Bordabsenkung etc.) an der Daruper Straße K 46 durch den Erschließungsträger wird im weiteren Verfahren aufgenommen.

10	Stadt Coesfeld: Bauen und Umwelt (Fachbereich 70)	Frau Julika Fritz, am: 11.03.2026 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Aus Klimaschutzsicht sind Neubauten aufgrund des damit verbundenen Ressourcenverbrauches und der zusätzlichen Flächenversiegelung generell kritisch zu sehen. Grundsätzlich hat eine kompaktere Bauweise durch bspw. eine höhere Geschosszahl und Mehrparteienwohneinheiten einen kleineren Flächenverbrauch und ist somit klimaschonender als eine Einfamilienhaussiedlung. Entsprechend des sich gerade in der Entwicklung befindlichen Leitfadens für klimagerechte Bauleitplanung sollen Vorgaben für eine möglichst klimafreundliche und klimaangepasste Bauweise gemacht werden. Gez. Julika Fritz ----- Erstellt am: 24.03.2026 Stellungnahme Aktenzeichen: Bebauungsplanplan Nr. 165 „Wohngebiet zwischen Daruper Straße/ Am Honigbach“ Tiefbau Aus Sicht des FB 70 / Tiefbau bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung. BBH 3.6.2 Erhaltung von Bäumen Für den Schutz und langfristigen Erhalt der angrenzenden Bäume muss die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB 2023) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) mitaufgeführt werden. Das Einkürzen der Baumkrone sollte unbedingt vermieden werden. Bei einer Einkürzung ist nur ein Fachunternehmen, das nach ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) arbeitet, zu beauftragen. Sämtliche Bodenarbeiten im Kronenbereich (Aufgrabungen, Aufschüttungen) sind nur unter fachlicher Begleitung durchzuführen. Der Schutz und der langfristige Erhalt der Baumwurzeln trägt maßgeblich zur Baumvitalität bei. Abfallrechtliche Sicht Der o.a. Bebauungsplan bezieht sich auf einen Bestandsbereich. Es ist nicht ersichtlich, dass sich hierdurch Änderungen für die Abfallentsorgung/Müllabfuhr gegenüber der derzeitigen Situation ergeben. Insoweit bestehen aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung. Ralf Brinkmann -----	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. und bei BP ggf.(Wenn über die Kenntnisnahme hinaus Prüfauftrag an die Verwaltung formuliert wird:...) Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ... (z.B. ob eine weitergehende Beschränkung der Geschwindigkeiten möglich ist). Auch bei einem negativen Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung soll der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.
----	--	---	--	--

